

3. Gesetz betreffend die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 910.1 (Landwirtschaftsgesetz vom 25. Oktober 2000) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die externen Kontrollkosten sind von den Produzenten und Produzentinnen zu tragen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.